

Entwässerungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Entwässerungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	13.06.2014
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	15.12.2023
4. BEKANNTGEMACHT AM:	20.12.2023
5. INKRAFTTRETEN:	01.01.2024

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 - Öffentliche Einrichtung
- § 2 - Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

- § 3 - Grundstücksanschluss
- § 4 - Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 - Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 6 - Grundstückskläreinrichtungen
- § 7 - Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser
- § 9 - Überwachen der Einleitungen

III. Abgaben und Kostenerstattung

- § 10 - Abwasserbeitrag
- § 11 - Grundstücksfläche
- § 12 - Geschoßfläche in beplanten Gebieten
- § 13 - Geschoßfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
- § 14 - Geschoßfläche im unbeplanten Innenbereich
- § 15 - Geschoßfläche im Außenbereich
- § 16 - Gegenstand der Beitragspflicht
- § 17 - Entstehen der Beitragspflicht



- § 18 - Ablösung des Abwasserbeitrags
- § 19 - Beitragspflichtige, öffentliche Last
- § 20 - Vorausleistungen
- § 21 - Fälligkeit
- § 22 - Grundstücksanschlusskosten
- § 23 - Benutzungsgebühren
- § 24 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser
- § 25 - Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer
- § 26 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser
- § 27 - Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs
- § 28 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben
- § 29 - Verwaltungsgebühr
- § 30 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last
- § 31 - Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung, Beitragserhebung und Kostenerstattung
- § 32 - Vorauszahlungen
- § 33 - Gebührenpflichtige
- § 34 - Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

- § 35 - Allgemeine Mitteilungspflichten
- § 36 - Zutrittsrecht
- § 37 - Haftung bei Entsorgungsstörungen
- § 38 - Ordnungswidrigkeiten
- § 39 - In-Kraft-Treten



Entwässerungssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 diese Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetze vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70)

I. Allgemeines

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner Gräben und Wasserläufe, die als Bestandteil des Abwassernetzes von der Stadt unterhalten werden.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Stadt	Kreisstadt Dietzenbach oder von der Kreisstadt beauftragte Dritte
Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Abwasser	Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und



Betriebswasser	<p>gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.</p>
Abwasseranlage	<p>Sammelleitungen inkl. zugehöriger Schachtbauwerke und Behandlungsanlagen.</p> <p>Zur Abwasseranlage gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.</p>
Sammelleitungen	<p>Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).</p>
Behandlungsanlagen	<p>Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom letzten Schacht bis zum Zulaufbauwerk sowie die Ablaufleitung(en) bis zum 1. Schacht nach der Behandlungsanlage.</p>
Anschlussleitungen	<p>Leitungen von der Sammelleitung inkl. der für den Anschluss notwendigen Öffnung in der Sammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht nicht vorhanden ist. Die Anschlussleitungen befinden sich im Eigentum der Stadtwerke Dietzenbach GmbH (SWD).</p>
Grundstücksentwässerungsanlagen	<p>Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.</p>



Zuleitungskanäle	Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.
Grundstückskläreinrichtungen	Kleinkläranlagen zur Behandlung von Schmutzwasser oder Sammelgruben
Anschlussnehmer(-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
Zisterne	vgl. Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung) der Kreisstadt Dietzenbach § 2, Abs. 5.
Übergabe- oder Reinigungsschacht bzw. Revisionsschacht	ist ein Schacht auf dem zu entsorgenden Grundstück, der der Übergabe des Abwassers aus den Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen an die Anschlussleitung dient und zu Spül- und Revisionszwecken sowie zur Beprobung genutzt werden kann.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 - Grundstücksanschluss

- 1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- 2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.



- 3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- 4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, repariert, verändert, unterhalten, beseitigt und stillgelegt. Die Stadt bestimmt Art und Lage des Anschlusses an die Sammelleitung, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie Art und Lage der zu erstellenden Reinigungs- und Übergabeschächte (Mindestzahl: Mischsystem 1; Trennsystem: 2, jeweils 1 für Regenwasser- und Schmutzwasserleitung) nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke. Begründete Wünsche der Anschlussnehmer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Für die Kostenerstattung gilt § 22 dieser Satzung. Die Stadt erhebt für die Begleitung der Maßnahme Verwaltungsgebühren entsprechend § 29 dieser Satzung.
- 5) Voraussetzungen für eine Abnahme der Arbeiten an einer Anschlussleitung sind:
 - Kamerabefahrung zwischen Sammelleitung und Übergabeschacht bzw. Grundstücksgrenze, wenn kein Übergabeschacht vorhanden ist, inkl. optischer Inspektion des Anschlusses an die Sammelleitung (Blickrichtung aus Sammelleitung),
 - Dichtigkeitsprüfung von Anschlussleitung zwischen Sammelleitung und Übergabeschacht bzw. Grundstücksgrenze, wenn kein Übergabeschacht vorhanden ist, gemäß Anforderungen für Trinkwasserschutzzone IIIa und IIIb und
 - fachgerechter Verschluss eines ggf. vorhandenen und nicht mehr genutzten Altanschlusses.
- 6) Der Anschlussnehmer hat keinen rechtlichen Anspruch auf:
 - eine bestimmte Anschlusshöhe an der Grundstücksgrenze
 - eine bestimmte max. Einleitmenge/Drosselwassermenge; diese wird von der Stadt festgelegt

§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- 2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- 3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.



- 4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 5 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- 2) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gestatten.
- 3) Die Stadt überprüft den ordnungsgemäßen Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal im Rahmen ihrer Überwachungspflicht nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Wassergesetz gemäß den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257). Die Überprüfung erfolgt durch eine Kamerabefahrung. Die Überprüfung erfolgt durch die Stadt selbst oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Überprüfung.
- 4) Stellt die Stadt bei der Überprüfung eines Zuleitungskanals zum öffentlichen Kanal fest, dass dieser schadhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal auf seinem Grundstück in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und der Stadt einen Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Zuleitungskanals innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist vorzulegen. Aus dem Nachweis müssen die Art, die Dimension, die Lage und der Zustand des Zuleitungskanals hervorgehen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- 5) Betriebe oder Stellen, die mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde,



Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

- 6) Gegen den Rückstau aus dem öffentlichen Kanal (Sammelleitung) hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die technische Ausführung muss den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 entsprechen. Fehlt es an dem für die Ableitung von Abwasser erforderlichen Gefälle, hat der Abwassereinleiter eine Hebeanlage einzubauen.
- 7) Neu zu pflanzende Bäume dürfen grundsätzlich nur mit Mindestabständen von 2,50 m zu den Anschlussleitungen und der öffentlichen Abwasseranlage gepflanzt werden. Bei großkronigen Bäumen sind die Abstände entsprechend dem Kronendurchmesser anzupassen.
- 8) Bei baulichen Änderungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers kann die Stadt Änderungen der Entwässerungsbedingungen (z.B. Einleitmenge, Regenwasserrückhaltung) fordern. Anschlussnehmer sind verpflichtet, diese Änderungen auf eigene Kosten umzusetzen.

§ 6 - Grundstückskläreinrichtungen

- 1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer mindestens nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemeinen Regeln der Abwassertechnik auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- 2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- 3) Die Entnahme des Schlammes aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen.
- 4) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstücks hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtungen stillzulegen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind. Die Stilllegung der Grundstückskläreinrichtung ist bei der Stadt anzuzeigen.
- 5) Die Eigentümer und sonst dinglich Berechtigte sind verpflichtet, ihre Grundstückskläreinrichtungen mindestens einmal jährlich durch die Stadt entleeren zu lassen. Eine darüber hinausgehende Räumung wird auf Anordnung der Stadt oder bei Bedarf und Notwendigkeit durch den Pflichtigen über den Beauftragten der Stadt veranlasst.
- 6) Grundstückskläreinrichtungen sind genehmigungspflichtig. Die Stadt kann die Änderung, die Erweiterung oder den Neubau der Grundstückskläreinrichtung verlangen, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden oder der bauliche Zustand nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.



- 7) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 3 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 28 dieser Satzung.

§ 7 - Allgemeine Einleitungsbedingungen

- 1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- 2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- 3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- 4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist. Auf Verlangen der Stadt sind die Wartungsverträge und Entsorgungsnachweise vorzulegen.



- 5) In Entwässerungsanlagen von gewerblich genutzten versiegelten Verkehrs- und Hofflächen in Gebieten mit Trennkanalisation können im Einzelfall vor der Einleitungsstelle in die Regenwassersammelleitung Leichtstoffabscheideanlagen nach dem Stand der Technik gefordert werden. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.
- 6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- 7) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.
- 8) Soll Wasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (z.B. Drainagewasser), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Stadt erforderlich. Sie wird nur widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- 9) Das Einleiten von Abwasser aus der Fassadenreinigung bedarf der Genehmigung.
- 10) Der Einleiter haftet auch ohne eigenes Verschulden für Schäden an Abwasseranlagen, die durch Abwasser verursacht werden, das wegen seiner Menge, Zusammensetzung oder sonstigen Beschaffenheit nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 8 - Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- 1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe*:

		Grenzwert
1.	Physikalische Parameter	
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW),	1 mg/l



	berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) ¹ mittels Gaschromatografie	
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l

¹ Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlormethan

* Bei leichtflüchtigen Stoffen sind Stichproben zu entnehmen.



4.11	Zinn	2 mg/l
------	------	--------

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Kreisstadt Dietzenbach archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN) auszuführen.

- 2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- 3) Im Bedarfsfall können
 - a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - b) höhere Grenzwerte oder ein erhöhter Verschmutzungsgrad (chemischer Sauerstoffbedarf) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- 4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- 5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung. § 8 Abs. 3 c) gilt entsprechend.
- 6) Für das Einleiten von Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes und der zugehörigen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.



- 7) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.
- 8) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind und das der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
- 9) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.
- 10) Das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt.
- 11) Auf Verlangen der Stadt ist der Einleiter nicht häuslichen Abwassers verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage vorzubehandeln. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Wirkungen nach § 7 Abs. 1 zu erwarten sind oder geltende Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 12) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 7 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die Abwasseranlage gelangen und die in § 8 festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Er hat der Stadt schriftlich eine geeignete Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verantwortlich ist. Weiterhin hat er eine schriftliche Bestätigung des Benannten vorzulegen, dass dieser von seiner Benennung Kenntnis genommen hat. Ein Wechsel der Person ist der Stadt schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 - Überwachen der Einleitungen

- 1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen. Der Abwassereinleiter ist auch gegenüber dieser Stelle nach § 35, Abs. 4 und 5 sowie § 36 verpflichtet.
- 2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.
- 3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.



- 4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.
- 5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken. Nachkontrollen oder zusätzliche Untersuchungen sind schriftlich zu beantragen.
- 6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.
- 7) Einleiter nicht häuslichen Abwassers sind verpflichtet, auf ihre Kosten Reinigungs- bzw. Kontrollschächte einzurichten. Falls dies nicht möglich ist, sind an anderer geeigneter Stelle auf eigene Kosten jederzeit leicht zugängliche Vorrichtungen zur Entnahme von Abwasserproben auf eigene Kosten einzurichten. Anzahl und Lage werden von der Stadt bzw. deren Beauftragten festgelegt.
- 8) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.
- 9) Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen. Die Daten sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- 10) Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 - Abwasserbeitrag

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Anschaffung, der Abwasseranlagen Beiträge.
- 2) Der Schaffensbeitrag wird nach Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche 3,83 € und je m² Geschossfläche 11,50 €.



§ 11 - Grundstücksfläche

Als Grundstück im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 12 - Geschossfläche in beplanten Gebieten

- 1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- 2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- 3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- 4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8 als Geschossflächenzahl,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl,
 - c) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- 5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13 - Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 - Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

- 1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5



Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei:

einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2

Kern- und Gewerbegebiete bei:

einem zulässigem Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.

- 2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- 3) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2, 4 b) und c) und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 15 - Geschossfläche im Außenbereich

- 1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Geschossflächenzahlen des § 14 Abs. 1. Dabei wird auf die tatsächliche Nutzung und die vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- 2) Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
- 3) Die Vorschriften des § 12 Abs. 2, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.



§ 16 - Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn für sie

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 17 - Entstehen der Beitragspflicht

Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.

§ 18 - Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 - Beitragspflichtige, öffentliche Last

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- 2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- 3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 20 - Vorausleistungen

Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

§ 21 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.



§ 22 - Grundstücksanschlusskosten

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- 2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- 4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23 - Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten und Behandeln von Niederschlagswasser und Schmutzwasser in die Abwasseranlage,
 - b) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.
- 2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Überwachung der Zuleitungskanäle entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 [GVBl. I S. 305], zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 [GVBl. I S 85]) erlassenen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257) werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 24 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- 1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,49 € jährlich erhoben.



- 2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Regenrückhaltekapazität für die einzelnen Oberflächenbeschaffenheiten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

Dachflächen

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------|-----|
| 1.1 | Normaldach | 1,0 |
| 1.2 | Gründächer mit einer Aufbaudicke ab 6 cm, flächig bewachsen | 0,5 |

Befestigte Grundstücksflächen

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.1 | Vollversiegelte Flächen (Beton- und Schwarzdecken, Normalpflaster, sonstige wasserundurchlässige Flächen) | 1,0 |
| 2.2 | Gering versiegelte Flächen (Schotterflächen, Schotterrasenflächen, Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Porenpflaster oder ähnliche wasserdurchlässige Pflaster, wassergebundene Decken (Kies, Splitt)) | 0,5 |

Entsprechende Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Die Faktoren sind mit den Einzelflächen zu multiplizieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen bleiben einige Flächen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise außer Ansatz.

Außer Ansatz bleiben:

a) Vollständig

Flächen ohne Anschluss an die Abwasseranlage. Hierbei ist nicht relevant, ob eine Zisterne an die jeweilige Fläche angeschlossen ist. Dabei darf das Niederschlagswasser dauerhaft keine Möglichkeit haben, weder leitungsgebunden noch leitungsungebunden (z.B. über die Straße) in den Kanal zu gelangen.

Der Grundstückseigentümer hat auf Verlangen Nachweise für die Versickerungsfähigkeit des Bodens oder vorhandener Versickerungseinrichtungen (Sickerschächte, Rigolen, Mulden, Versickerungsbecken) vorzulegen.

b) Teilweise

Dachflächen, die an eine Zisterne mit Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Bei Gewerbe- und Industriegebäuden werden auch nach der Zisternensatzung hergestellte offene Becken und Mulden anerkannt. Der von der Einzelfläche abzugsfähige Flächenanteil ergibt sich wie folgt:

- Zisterne mit Betriebswasser- oder Betriebswasser-/Gartenwassernutzung, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in m³) durch 0,05 m³/m² ergibt; Voraussetzung ist hierbei die Installation von Wasserzählern gemäß der Zisternensatzung der Kreisstadt Dietzenbach.
- Zisterne mit ausschließlicher Gartenwassernutzung, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in m³) durch 0,10 m³/m² ergibt; Wasserzähler sind hierbei nicht notwendig.



Ist das Fassungsvermögen einer Zisterne durch die angeschlossene Fläche überschritten, wird die überhängige angeschlossene Fläche mit dem Faktor 1,0 bemessen. Jede Teilfläche wird nur einmal abmindernd bewertet.

Die Vorschriften zur Beschaffenheit und zum Fassungsvermögen von Zisternen regelt die Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung § 5) der Kreisstadt Dietzenbach. Andere bauliche Einrichtungen wie Teiche, Regentonnen oder Klappen im Fallrohr können nicht flächenmindernd angesetzt werden.

- 3) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25 - Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- 1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- 2) Bei Verwendung von Zisternen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Betriebswasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Betriebswassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden. Die Eichfrist ist in § 27, Abs. 6 geregelt. Anforderungen an die Betriebswassernutzung regelt die Zisternensatzung.
- 3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- 1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,64 €.
- 2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch qualifizierte Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.



Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,64 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 - Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- 1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

- 2) Die in Abs. 1 b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- 3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt (z.B. Frischwassernutzung zur Gartenbewässerung, Bauwasser, etc.), bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers (z.B. Gartenwasserzähler) zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

- 4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- 5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- 6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Hierfür fällt eine Verwaltungsgebühr entsprechend § 29 dieser Satzung an. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt.



Nach Ablauf der Eichfrist (diese richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des deutschen Mess- und Eichgesetzes) sind die privaten Wasser- und Abwasserzähler vom Gebührenpflichtigen auszutauschen. Der Einbau und Wechsel der Wasserzähler hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Der Nachweis des fachgerechten Einbaus ist durch den Gebührenpflichtigen zu erbringen. Die Zählerstände des ausgebauten und eingebauten Zählers sind mit Datum zu erfassen und der Stadt unaufgefordert unmittelbar nach dem Austausch mitzuteilen.

Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Jede Änderung an den privaten Wasser- und Abwasserzählern ist nur im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

Werden die Verbräuche der privaten Wasser- und Abwasserzähler nicht spätestens nach zweimaliger Aufforderung durch die Stadt in der geforderten Frist durch den Gebührenpflichtigen mitgeteilt, werden die Verbräuche durch die Stadt geschätzt.

- 7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- 8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 - Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 56,80 €,
- b) Abwasser aus Gruben 56,80 €.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 1,50 € erhoben.

§ 29 - Verwaltungsgebühr

- 1) Für die Abnahme/Verplombung/Ablesung und Zwischenablesung des ersten privaten Wasser-, Gartenwasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 63,00 € zu zahlen.
- 2) Für den zweiten und jeden weiteren Zähler ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 32,00 € zu zahlen.
- 3) Für die Abwicklung von Baumaßnahmen an Anschlussleitungen (Koordination, Vergabe, Bauüberwachung, Abnahme) durch die Stadt fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 400,00 € pro Anschlussleitung an. Für den notwendigen Verschluss eines Altanschlusses (vgl. § 3, Abs. 5) entstehen zusätzliche Gebühren in Höhe von 200,00 € pro Anschluss.



§ 30 - Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- 1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 2) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- 3) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 - Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung, Beitragserhebung und Kostenerstattung

- 1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen betreffend Gebühren, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von der Beauftragten Stadtwerke Dietzenbach GmbH, Max-Planck-Str. 13-15, 63128 Dietzenbach wahrgenommen.
- 2) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen betreffend Beiträge, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von der Beauftragten Stadtwerke Dietzenbach GmbH, Max-Planck-Str. 13-15, 63128 Dietzenbach wahrgenommen.
- 3) Betreffend Kostenerstattung werden die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge betreffend Anschlusskosten von der Beauftragten Stadtwerke Dietzenbach GmbH, Max-Planck-Str. 13-15, 63128 Dietzenbach wahrgenommen.

§ 32 - Vorauszahlungen

Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. Liegen Daten des vorangegangenen Abrechnungszeitraums nicht vor, schätzt die Stadt die Gebührenhöhe.

§ 33 - Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig..
- 2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Rechtsträger mit dem nachfolgenden Monatsersten über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht an, so haften beide



gesamtschuldnerisch für die Gebühren, für die Zeit ab Rechtsübergang bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Stadt von der Rechtsübertragung Kenntnis erhält.

- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 34 - Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- 1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 - Allgemeine Mitteilungspflichten

- 1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Anschlussleitungen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- 3) Wenn sich Art, Menge, Verschmutzungsgrad oder Schlammanteil des Abwassers wesentlich ändern, hat der Abwassereinleiter dies unaufgefordert der Stadt mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt ist die Unschädlichkeit oder Unschädlichmachung dieses Abwassers nachzuweisen.
- 4) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.
- 5) Der Abwassereinleiter ist gegenüber der Stadt verpflichtet, alle für die Prüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Errechnung der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt sind auf Verlangen Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.
- 6) Bei erheblicher, häufiger oder dauernder Überschreitung der Einleitungsbedingungen und Grenzwerte ist der Einleiter verpflichtet, der Stadt oder ihrem Beauftragten Auskünften über die Ursachen zu geben.



- 7) Der Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage hat der Stadt unverzüglich jede Beschädigung oder sonstige Störungen des Betriebsablaufs mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten auslaufen und der Inhalt in die Abwasseranlage gelangen kann. Bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist die Stadt berechtigt, entsprechende Sicherheitsmaßnahme auf Kosten des Verursachers oder des Abwassereinleiters einzuleiten.

§ 36 - Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstückskläreinrichtungen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, Kontrolle der Abwassereinleitung oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 37 - Haftung bei Entsorgungsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen – wie Rückstau aus dem öffentlichen Kanal und urbane Sturzfluten aufgrund von Hochwasser, Starkniederschlägen oder überdurchschnittlicher Schneeschmelze – wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 38 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1) § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - 2) § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - 3) § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 - 4) § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) herstellt, unterhält und betreibt;
 - 5) § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 6) § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;



- 7) § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 - 8) § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 - 9) § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 - 10) § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 - 11) § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 - 12) § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 13) § 7 Abs. 7 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 - 14) § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 - 15) § 8 Abs. 8 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 - 16) § 8 Abs. 9 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 - 17) § 8 Abs. 11 dem Verlangen der Stadt nicht nachkommt, Vorbehandlungsanlagen einzurichten;
 - 18) § 8 Abs. 12 Vorbehandlungsanlagen nicht durch Eigenkontrollen überwacht oder der Verpflichtung nicht nachkommt eine verantwortliche Person zu benennen;
 - 19) § 9 Abs. 7 geforderte Reinigungs-, Kontrollschächte oder Probenahmeverrichtungen nicht einrichtet;
 - 20) § 9 Abs. 8 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 - 21) § 25 Abs. 1 bis 3 den in diesen Bestimmungen verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 - 22) § 35 Abs. 1, 2, 3 und 7 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - 23) § 35 Abs. 4, 5, 6 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 - 24) § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der



Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 39 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Dietzenbach, den 15.12.2023

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang

Bürgermeister

Hinweis:

Die zuletzt am 15.12.2023 beschlossene Änderungssatzung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

